

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 28

Freitag, den 11. September 2020

Nummer 09



Foto: Gabriele Mann



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 09. Oktober 2020.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung/Stellungnahme:

Der Verein „Aktion Sonnenschein M-V e. V.“ beabsichtigt die Entwicklung eines sozialen Zentrums im Rahmen des Konzeptes „Montessori-Pädagogik im Dialog der Generationen (MDG)“ für die Errichtung u. a. von Studentenwohnungen, betreutem Wohnen, eines Schullandheimes und eines Wohngebietes sowie eines medizinischen Versorgungszentrums.

Die Kindertagesstätte und die Tagespflege wurden bereits realisiert.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

Mitglieder gesamt
davon anwesend
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en:

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung/Stellungnahme:

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landchafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Investoren wird ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

13 Mitglieder gesamt
10 davon anwesend
10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en:

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: NEU/066/2020

Datum: 23.06.2020

Gemeindevertretung Neuenkirchen

- öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplan Nr.: 17

„Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“

1. Planungsanlass

Die Ziele des Bebauungsplans liegen in der nachfrageorientierten Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches
Das Plangebiet befindet sich östlich des Alwine-Wuthenow-Rings. Westlich, südlich und östlich grenzen bebauete Flächen und schließen in der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen folgende Flurstücke ein: 40/2, 41/6 und 44 sowie anteilig das Flurstück 40/4. Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,8 ha große Fläche am Siedlungsrand des Ortes Neuenkirchen.

3. Verfahren

Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: WEI/073/2020

Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen

- öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 8 „Am Rodelberg“ - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitenhagen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplans Nr.: 8 „Am Rodelberg“

1. Planungsanlass

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Weitenhagen entlang der Straße am Mühlberg

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Mühlberg,
- im Osten durch die vorhandene Bebauung,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung,
- im Westen durch die Straße Am Mühlberg

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134, 154, 155/4, 155/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 135 und 207/5; Flur 1, Gemarkung Weitenhagen.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.